

30.05.2014

Für einen fairen Ausgleich zwischen Versicherungsnehmern und Eigenkapitalgebern sorgen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und
fairer Leistungen für Lebensversicherte**

1. Vorabhinweis

Aufgrund der extrem kurzen Frist zur Stellungnahme von 1,5 Werktagen ist es nicht möglich, vollumfänglich auf den Referentenentwurf einzugehen. Die nachfolgende Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) konzentriert sich daher auf die kursorische Kommentierung wesentlicher Aspekte.

2. Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfes

Der vorliegende Referentenentwurf greift zentrale und akute Probleme der Lebensversicherung auf und versucht, diese einer sachgerechten Lösung zuzuführen. Dabei ist das Bestreben zu erkennen, für einen fairen Interessenausgleich zwischen Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsnehmern zu sorgen. **Für einen angemessenen Interessenausgleich ist es aber erforderlich, die spezifischen Situationen der Versicherungsnehmer innerhalb der einzelnen Vertragsstadien angemessen zu berücksichtigen, was der Entwurf noch nicht ausreichend erfüllt.** So hilft beispielsweise eine Kostensenkung nur demjenigen, der einen Neuabschluss vornimmt, nicht jedoch dem, dessen Vertrag ausläuft.

Folgende Punkte im Entwurf gehen in die **richtige Richtung**:

1. Die Begrenzung der Ausschüttungen an die Aktionäre, solange die Erfüllbarkeit der Garantiezusagen gefährdet ist.
2. Die Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können.
3. Die Senkung des Höchstrechnungsinzinses für das Neugeschäft.

In folgenden Punkten sollte der Entwurf **nachgebessert** werden:

1. Eine Anhebung der Beteiligung an den sonstigen Gewinnen.
2. Verbindliche Regeln zur Auslösung von Sicherheitspuffern.
3. Eine gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten.
4. Eine höhere Transparenz zu Provisionen und Renditen.

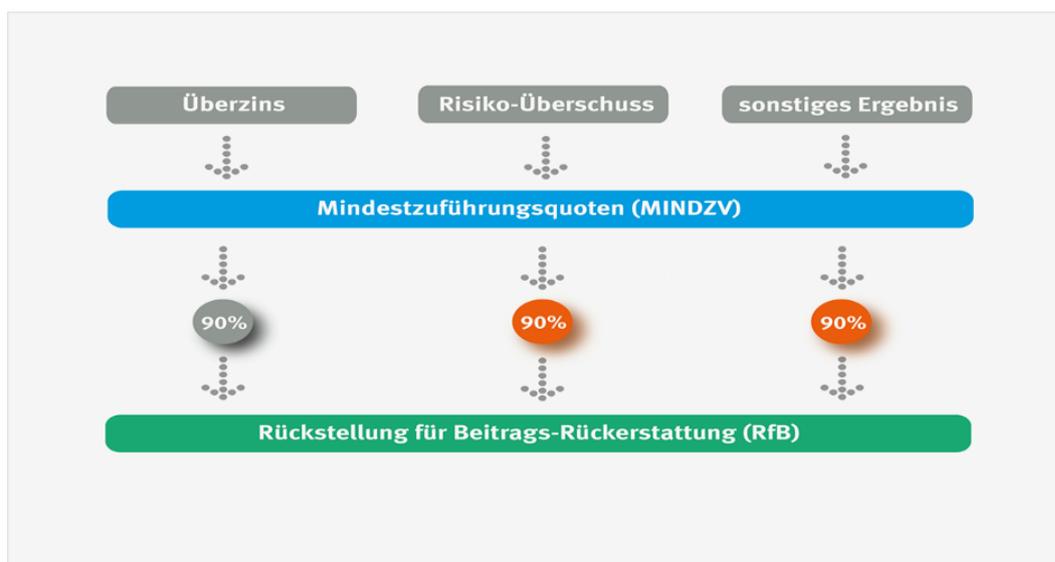
Im Einzelnen nimmt der vzbv wie folgt Stellung:

3. Bessere Beteiligung an den Überschüssen

a) Die Mindestzuführungsquoten müssen erhöht werden

Die derzeit geltenden Mindestzuführungsquoten wurden 2008 neu festgelegt. In der Begründung dazu heißt es: *„Die Verordnung berücksichtigt ferner, dass die Versicherungsnehmer überschussberechtigter Versicherungsverträge künftig gemäß § 153 VVG an den Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen zu beteiligen sind.“* Daraus folgt im Umkehrschluss, wenn nunmehr die Beteiligung an den Bewertungsreserven eingeschränkt wird, muss im Gegenzug die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer verbessert werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass es auf Grund einer weiteren Niedrigzinsphase zu einer weiteren Reduzierung des

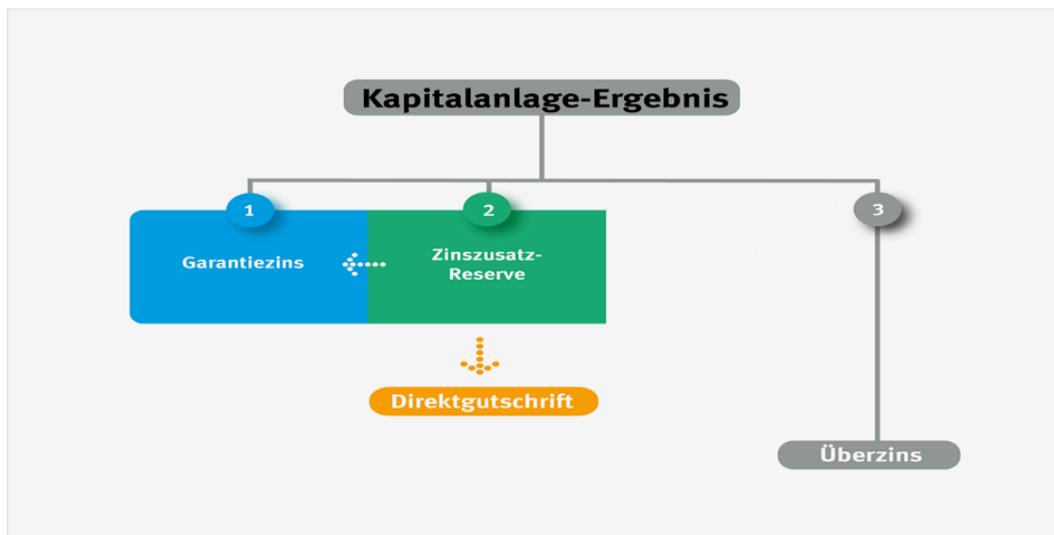
Überzinses kommen kann und damit seine Bedeutung am Gesamtüberschuss abnehme. Deshalb muss die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen aus den anderen Überschussquellen verbessert werden. Die Zuführungsquoten aus den anderen Überschusstöpfen müssen auf 90 Prozent (wie beim Überzins) erhöht werden. Neben der vorgeschlagenen höheren Beteiligung am Risiko-Überschuss muss auch die Mindestzuführung aus dem sonstigen Ergebnis erhöht werden.



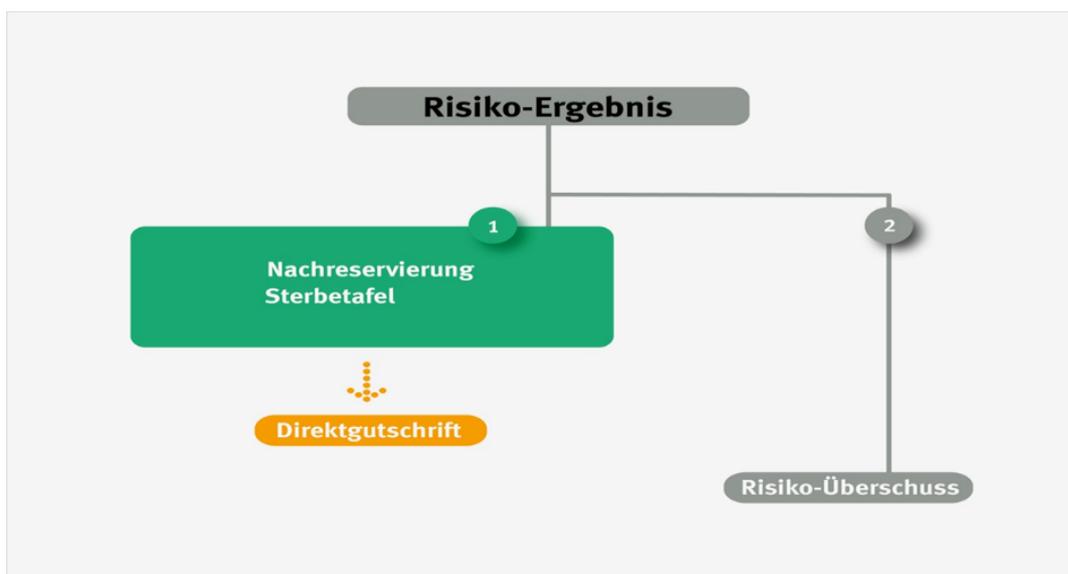
b) Freiwerdende Mittel aus Zinszusatzreserven (ZZR) und aus der Nachreservierung für Sterbetafeln müssen Verbrauchern unmittelbar zukommen

ZZR dürfen nur zum Ausgleich des Deltas zwischen der Zinsverpflichtung gegenüber den Versicherungsnehmern im Sinne der durchschnittlichen Verzinsung des Versicherungsbestandes und der derzeitigen Verzinsung der Kapitalanlage über den Bestand verwendet werden. Übersteigt die ZZR diesen Sicherheitsbedarf, ist sie aufzulösen. Der Ausgleich realisierter stiller Lasten erfolgt ausschließlich auf der Ebene des Kapitalanlageergebnisses.

Bei jedweder Auflösung der ZZR sind die freiwerdenden Mittel per Direktgutschrift an die Versicherungsnehmer auszukehren. Eine Beteiligung der Eigenkapitalgeber bis zu zehn Prozent erscheint nicht geboten, da diese gerade nicht für jenes zusätzliche Risiko die Absicherung übernommen haben, sondern die Versicherungsnehmer alleinige Risikoträger waren. Dementsprechend stehen ihnen diese Überschüsse ungekürzt zu.



Bei jedweder Auflösung von Rückstellungen für Nachreservierung aufgrund geänderter Sterbetafeln sollten danach die freiwerdenden Mittel nicht in den Rohüberschuss fließen, sondern müssen als Direktgutschrift den Verträgen zugeordnet werden.



Beide Forderungen sollten im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens verbindlich klargestellt werden.

c) Für eine angemessene Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sorgen

In der Lebensversicherung liegt nach § 81c Abs. 2 VAG ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand auch vor, wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt. Die Vorschrift sieht in diesem Zusammenhang

ausdrücklich auch die Festsetzung eines Höchstbetrags des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung durch Rechtsverordnung vor.

Dem wird nunmehr mit § 9 MindZV Genüge getan. Diese Vorschrift ist deshalb so wichtig, weil sie dafür sorgt, dass Überschüsse dem Versicherungsnehmer zeitnaher verbindlich zustehen.

4. Neues System für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Nach dem Prinzip der kollektiven Kapitalanlage profitieren die neu in das Versicherungskollektiv Hinzutretenden vom bisherigen Kapitalanlageerfolg und die aus dem Versicherungskollektiv Ausscheidenden „vererben“ einen Teil des Anlageerfolgs an die Verbliebenen. Im Extremfall wäre es demgegenüber allerdings möglich, dass Versicherungsnehmer A seine Versicherungsleistung von 100.000 Euro erhält und zeitgleich Versicherungsnehmer B seinen Einmalbeitrag für eine Rentenversicherung in gleicher Höhe einzahlt. Dann würde der Versicherer dem A den Geldbetrag des B auszahlen. Die Kapitalanlage würde überhaupt nicht verändert.

Dies war Ausgangspunkt für die Neuregelung zu den Bewertungsreserven. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war 2005 der Auffassung, dass der ausscheidende Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Teilhabe an den Vermögenswerten erhalten soll, die durch seine Prämienzahlungen geschaffen wurden, jedoch im kollektiven Kapitaltopf verbleiben. Das BVerfG hat keine Differenzierung hinsichtlich der Anlageform vorgesehen. Diese Entscheidung wurde vom vzbv ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken aufgegriffen. Seit 2008 regelt § 153 VVG die Überschussbeteiligung, wobei unter dem Begriff der Überschussbeteiligung auch die Beteiligung an den Bewertungsreserven verstanden wird. Hier ist gleichzeitig geregelt, dass der vorzeitig ausscheidende Versicherungsnehmer – aber auch der Versicherungsnehmer, in dessen Vertrag die Ansparphase beendet ist – 50 Prozent der auf seinen Vertrag entfallenen Bewertungsreserven zusätzlich ausgezahlt bekommen soll.

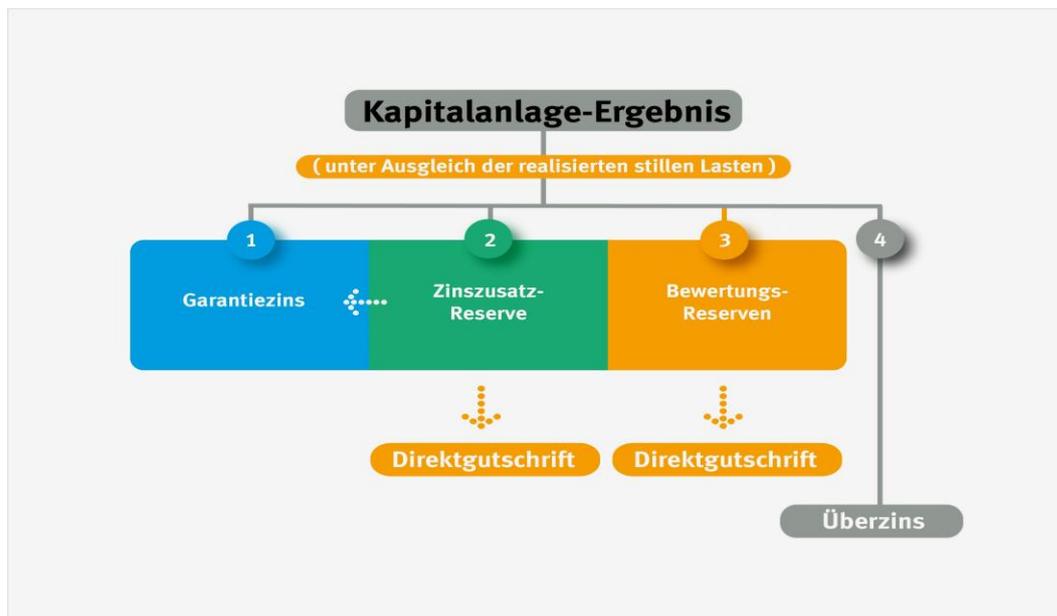
Die Aufsichtsbehörden lassen es zu, dass Versicherer dafür auch Rücklagen in Form einer Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven im Schlussüberschussanteilsfonds (SÜAF) bilden können. Große Teile dieses SÜAF werden als eigenmittelfähiges Kapital für die neuen Solvenzvorschriften unter Solvency II anerkannt. In der derzeitigen Niedrigzinsphase ergibt sich nunmehr das Problem, dass auf der einen Seite erhebliche Bewertungsreserven vorhanden sind, die auch ausgeschüttet werden müssen, auf der anderen Seite unter Umständen mehr Eigenkapital vorgehalten werden sollte. Im Zuge des SEPA-Begleitgesetzes wurde darüber deshalb eine Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven vorgeschlagen, wonach eine Beteiligung an den Bewertungsreserven an festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nur erfolgen soll, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie überschreitet.

Der **vzbv schlägt** stattdessen ein **alternatives Modell vor**, wie Versicherungsnehmer weiterhin angemessen an den Bewertungsreserven beteiligt werden können, ohne in Kollision mit den Eigenkapitalvorgaben zu geraten: Für die Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven im laufenden Geschäftsjahr ist ein eigenständiger „Reservetopf“ ähnlich der ZZR zu bilden, der

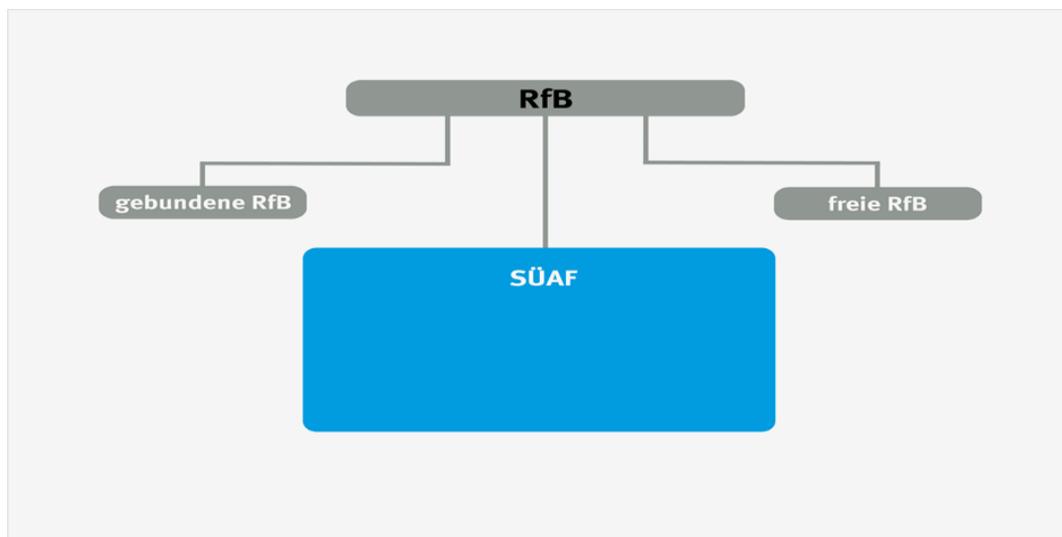
unmittelbar aus den laufenden Erträgen der Kapitalanlage gespeist wird, jedoch gegenüber der ZZR nachrangig bedient wird. Dieser Reservetopf soll die Auszahlungsverpflichtung des Versicherers für das laufende Geschäftsjahr sicherstellen. Dabei sind die planmäßig fälligen Leistungen etwa bei auslaufenden Kapitallebensversicherungen, aber auch ein kalkulatorischer Anteil vorzeitig beendeter Verträge zu berücksichtigen.

Bei den verursachungsorientierten Verfahren für die Beteiligung an den Bewertungsreserven sollte der Sicherungsbedarf für die ZZR aufgrund der vertraglich zugesagten Garantieverzinsung berücksichtigt werden. Verträge mit einem hohen Sicherungsbedarf sind in geringerem Umfang an den Bewertungsreserven zu beteiligen als Verträge mit einem niedrigeren Sicherungsbedarf. Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte per Direktgutschrift zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.

Die laufenden Kapitalerträge werden dann wie folgt verwendet: Zunächst wird die Garantieverzinsung abgedeckt. Was darüber hinausgeht, kann im Bedarfsfall für die Zinszusatzreserve verwendet werden. Der überschüssende Teil wird für die Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet. Die verbleibenden Mittel werden als Überzins dem Rohüberschuss zugewiesen.



Die bisherige Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven über den SÜAF wird aufgegeben.



5. Abschluss- und Vertriebskosten deckeln und gleichmäßig über die Vertragslaufzeit verteilen

Durch den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen entstehen sogenannte Abschlusskosten. Diese werden dem Versicherungsnehmer nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind bereits in der Tarifikalkulation berücksichtigt, so dass der Versicherungsnehmer über die gesamte Laufzeit einen höheren Beitrag zahlen muss, als wenn es diese Kosten nicht gäbe. Über dieses System bevorschussen die Versicherer die Abschlusskosten, da der Vermittler seine Provision direkt nach Eingang der ersten Prämie erhält. In seiner Gewinn- und Verlustrechnung aktiviert der Versicherer die entsprechenden Kosten als „Forderungen gegen Versicherungsnehmer“. Die Abschlusskosten werden aus den Beiträgen der ersten Jahre entnommen und reduzieren das rechnungsmäßige Guthaben des Versicherungsnehmers. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass sich erst dann ein positives Deckungskapital ergibt, wenn die Abschlusskosten vollständig getilgt sind. Das Deckungskapital zu Vertragsbeginn entspricht gerade den negativen Abschlusskosten.

Als Folge dieses Vorgehens ergeben sich bei Abschluss der Lebensversicherung sehr hohe Abschlussprovisionen, die den Verkauf entsprechender Versicherungsprodukte für den Vermittler interessant und lukrativ machen. Während der Laufzeit gezahlte Provisionen fallen demgegenüber deutlich geringer aus. Darin liegt aber auch die Gefahr, dass, soweit nicht weitere oder andere Versicherungsgeschäfte beim Kunden zu machen sind, eine Vernachlässigung in der Kundenbetreuung und in der Kundenberatung eintritt, weil der Vermittler sich aus naheliegenden Interessen dem Verkauf weiterer, ebenfalls mit (hoher) Vorschussprovision kalkulierter Produkte widmet. Mit einem abgesenkten Garantiezins wird es künftig noch schwerer beziehungsweise wesentlich länger dauern, „Verluste“ auszugleichen, die bei der hohen Kostenvorausbelastung entstehen.

Die zu ziehende Konsequenz lautet: Werden die Zinsen gesenkt, müssen auch die Kosten gesenkt werden!

Dies gilt ganz besonders für Riester-Verträge: Hier muss der Versicherer ja garantieren, dass bei Eintritt in das Rentenalter zumindest die eingezahlten Beiträge vorhanden sind. Wird der Garantiezins gesenkt, so sinkt automatisch auch die garantierte Leistung, wenn nicht gleichzeitig die Kosten gesenkt werden. Es kann daher passieren, dass bei kurzen Laufzeiten der Verträge bei Eintritt in das Rentenalter nicht die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Insofern begrüßt der vzbv die vorgesehene Senkung des Höchstzillmersatzes von 40 auf 25 Promille. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es durchaus Lebensversicherungen geben kann, auf die das Zillmerverfahren keine Anwendung findet. Hier muss ebenfalls eine wirksame Kostenbegrenzung vorgenommen werden.

Unabhängig von der vom Referentenentwurf aufgegriffenen Kostenbegrenzung muss aber gleichzeitig auch die Kostenverteilung angegangen werden. Die heutigen Erwerbsbiographien verlaufen nicht mehr so homogen wie in früheren Jahrzehnten – gebrochene Erwerbsbiographien sind die Regel und nicht die Ausnahme. In der Altersvorsorge wird daher mehr Flexibilität benötigt. Die Produkte müssen sich besser der Lebenswirklichkeit anpassen. Es macht daher keinen Sinn, bei der Kostenberechnung so zu tun, als wenn Verbraucher ihre Verträge bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchhalten würden. Eine gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten muss als Leitbild gelten und sollte vom vorliegenden Entwurf noch integriert werden.

6. Die Lebensversicherung verständlicher machen

a) Alle monetären Anreize offenlegen

In Zukunft sollen Versicherungsvermittler sämtliche für den Abschluss der Verträge mit dem Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbarten Provisionen als Gesamtbetrag in Euro mitteilen und dies dokumentieren. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Offenlegung von Interessenkonflikten beim Verkauf von Lebensversicherungen.

Mit Blick auf die Erfahrungen bei der Umsetzung des Deckels von Abschlussprovisionen beim Verkauf privater Krankenversicherungen ist dies unzureichend. Die Fokussierung auf die Abschlussprovisionen schafft Umgehungstatbestände, die nur beseitigt werden können, wenn eine entsprechende Regelung sämtliche monetären Anreize erfasst, die der Vermittler erhält.

Genau dieser Weg wurde auch bei Anlageprodukten beschritten, indem etwa in § 31d Abs. 2 WpHG der Oberbegriff „Zuwendung“ legal definiert wurde. Zuwendungen sind demnach Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile. Der vzbv schlägt insoweit vor, dass auch Vermittler von Versicherungen den Gesamtbetrag der Zuwendungen in Euro offenlegen müssen.

b) Über die tatsächliche Verzinsung der Beiträge informieren

In der Lebensversicherung fehlt es in einem zentralen Punkt an Transparenz. Mit der Angabe, der Garantiezins betrage 1,75 Prozent und die laufende Überschussbeteiligung betrage 3,8 Prozent, kann der Verbraucher wenig anfangen. Denn die Angaben beziehen sich nur auf den Sparanteil der Prämie. Ihm wird aber nicht mitgeteilt, wie hoch dieser Sparanteil ist. Für Verbraucher ist es aber relevant zu erfahren, wie ihre eingezahlten Beiträge tatsächlich und effektiv verzinst werden. Diese Transparenz wird aktuell unterlaufen und verhindert.

Der vzbv fordert daher den Referentenentwurf dahingehend zu erweitern, dass Lebensversicherer künftig die Verzinsung auf den eingezahlten Beitrag (Beitragsrendite) ausweisen müssen.

c) Standmitteilungen verbrauchergerecht ausgestalten

Zwar ist gesetzlich geregelt, dass der Versicherer Verbraucher jährlich über den Stand ihrer Lebensversicherung informiert. Mit diesen Informationen können Verbraucher im Regelfall jedoch nichts anfangen. Der vzbv hat mit der PAS 1055 (publicly available specification) des Deutschen Instituts für Normung e.V. „Anforderungen an die Gestaltung der jährlichen Mitteilung an Versicherungsnehmer über den Stand der Überschussbeteiligung bei Kapitallebensversicherungen“ einen Vorschlag erarbeitet, wie Verbrauchern die wesentlichen Informationen so aufbereitet werden, dass sie diese auch verstehen können.

Dieser Gedanke sollte für eine verbindliche Regelung aufgegriffen werden. Die in § 11 MindZV vorgesehene Veröffentlichungspflicht wird zwar ausdrücklich vom vzbv begrüßt, weil sie für eine angemessene Markttransparenz sorgt. Dies ist jedoch lediglich eine Expertentransparenz. Der einzelne Versicherungsnehmer ist aber auf verbrauchergerecht aufbereitete Informationen angewiesen.